Beschluß der Bürgerschaft
vom 17. Mai 1876.

1. Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen, Budget der Gas- und Wasserwerke.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Mittheilung des Senats einverstanden.

2. Schiffahrtszeichen der Unterweser.

Die Bürgerschaft bedauert, auch dem erneuerten Antrage des Senats auf Genehmigung des vorliegenden Vertrags nicht entsprechen zu können, indem sie bemerklich macht, daß für sie bei Ablehnung desselben, außer den aus den Vorschriften der Reichsverfassung hergeleiteten Gründen, wesentlich auch solche des materiellen Interesses maßgebend gewesen sind.

Sie kann daher nur wiederholt an den Senat das Ersuchen richten, durch Verhandlung mit dem Reichskanzler, im Einklange mit der Reichsverfassung, eine den bremischen und den allgemeinen Schiffahrtsinteressen entsprechende Regelung dieser Angelegenheit anzubahnen, bis dahin aber, daß diese erfolgt, mit der Erhebung der Schiffahrtsabgabe in bisheriger Weise fortzufahren, und nicht etwa im Verwaltungswege den Schiffen einzelner fremder Staaten Erlaß derselben zu bewilligen.

Mittheilung des Senats
vom 19. Mai 1876.

1. Beitreibung rückständiger Armenbeiträge.

Das Gesetz vom 26. October 1872 wegen der Beiträge zur Armenpflege verordnet, daß „wer dreimal ohne Erfolg zur Zahlung aufgefordert ist, auf Antrag der Verwaltung vom Staatsanwalt executivisch zur Zahlung des Betrages angehalten" wird. Dem Staatsanwalt wird dadurch die gerichtliche Eintreibung der Rückstände zur Pflicht gemacht, mit welcher Kosten verknüpft sind, welche zu dem durchschnittlich zu erwartenden Ergebniß des Verfahrens außer Verhältniß stehen, ja dasselbe unter Umständen gänzlich absorbiren oder übersteigen können. Denn in der Regel wird es sich nur um die geringsten Beitragssätze handeln, und auch hiefür neben den dem Pflichtigen zu belassenden Competenzstücken es an Executionsobjecten häufig mangeln. Es erscheint daher zweckmäßig und kann keinerlei Bedenken unterliegen, das für die meisten Staats- und Communalsteuern bestehende Verfahren der Execution im Verwaltungswege auch für Armenbeiträge einzuführen. Der Senat empfiehlt daher den § 1 des anliegenden Gesetzentwurfs, mit welchem der § 89 des Gesetzes wegen der Steuer für 1876 zu vergleichen ist, und welchem zufolge die Einziehung der Armenbeiträge im Executionswege vom Generalsteueramt zu besorgen sein wird, zur Annahme. Die durch § 15 der Verfassung garantirte Rückforderungsklage bezüglich der etwa mit Unrecht eingetriebenen Beträge bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetze.

Dasselbe Gesetz von 1872 schreibt vor, daß die, welche nur 5 Pfennige wöchentliche Armenbeiträge zu zahlen vermögen, in ihrem Bezirke abwechselnd die Einsammlung der wöchentlichen Beiträge zu übernehmen haben, enthält aber keine Vorschrift für den Fall, daß sie sich der Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht weigern. Die Armenbehörde ist daher, wenn ihre Mittel der Aufforderung und Anmahnung gegen die Säumigen erschöpft waren, häufig in die Lage gekommen, sich an die Polizei-

behörde zu wenden. Aber auch dieser steht ein wirksames Mittel des Zwanges nicht zu Gebote, da die durch § 24a der Strafproceßordnung ihr gestatteten Strafbefehle nur auf Geldstrafen gerichtet werden können, die aber gerade bei den hier in Frage kommenden Personen sich der Regel nach als wirkungslos erweisen müssen, eine Verwandlung in Haftstrafe aber den Gesetzen nach nicht zulassen. Es empfiehlt sich daher der Polizeibehörde im Wege des Gesetzes die Befugniß zu ertheilen, in Fällen dieser Art mäßige Haftstrafen bei beharrlicher Weigerung androhen zu können. Auf diesen Erwägungen beruht der § 2 des anliegenden Gesetzentwurfs und ersucht der Senat die Bürgerschaft auch hiezu ihre Zustimmung zu ertheilen.

Anlage.

Gesetz, betreffend die Beitreibung von Armenbeiträgen.

Der Senat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft verordnet was folgt:

§ 1.

Die nach dem Gesetze vom 26. October 1872 nach erfolgloser dreimaliger Zahlungsaufforderung eintretende executivische Beitreibung der Beiträge zur stadtbremischen Armenpflege hat nach Maßgabe der für die Beitreibung der Grund- und Erleuchtungssteuer bestehenden Vorschriften zu erfolgen.

§ 2.

Wer trotz dreimaliger Aufforderung sich weigert, die durch das im § 1 gedachte Gesetz vorgeschriebene Einsammlung der wöchentlichen Beiträge in gehöriger Weise wahrzunehmen, kann von der Polizeidirection durch Befehle bei Haftstrafe, die im Falle der Nichtbefolgung bis zu drei Tagen gesteigert werden kann, dazu angehalten werden.

Beschlossen Bremen u. s. w.

2. Brücke über den Kuhgraben.

Der Senat theilt der Bürgerschaft rücksichtlich des Antrags, die eiserne Brücke, welche früher über den Sicherheitshafen geführt hat, zur Ueberbrückung des Kuhgrabens an der Hollerallee zu benutzen, mit, daß nach wiederholtem technischen Gutachten diese Brücke, abgesehen von ihrer Verwendbarkeit in geeigneterer Weise, ihrer Construction wegen ohne erhebliche Verstärkung und Unterstützung, welche einen die Anlage einer hölzernen Brücke begleichenden Kostenaufwand erfordern würde, zu dem bezeichneten Zwecke nicht brauchbar ist, sowie daß in Betreff der bei dieser Gelegenheit angeregten Frage, ob die bei Hemleb's Wirthsgarten über den Kuhgraben führende Brücke die nöthige Sicherheit biete, die Polizeidirection beauftragt ist, das Erforderliche zu veranlassen.